

Frau
Ada Loos
Heinrichstr. 33
22769 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: AL240812

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Adriana Wittkopp
Bogenallee 5
20144 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: AW120110

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Alexander Craig
Nirrnheimweg 28
22453 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: AC210713

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Alexander Procik
Friedrich-Schöning Weg 13
22549 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: AP141100

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Alyssa Ines Ben-Aissa
Lohbekstieg 12
22529 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: ABA021100

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Anton Ilias Kreuzer
Karolinenstr. 5A/5
20357 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: AK300414

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Anton Junginger
Eimsbüttler Str. 89
22769 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: AJ280914

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
August Hübert
Osterstr. 19
20259 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: AH220417

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Benjamin Berny
Eckmannsweg 1
22307 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: BB191197

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Benjamin Lipperheide
Rappstr. 8
20146 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: BL040616

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Bosse Meyer
Tresckowstr. 45b
20259 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: BM260616

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Familie
Bothmann
Hinter der Lieth 28f
22529 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: LB131266F

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

180 EUR (in Buchstaben: einhundertundachtzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Familie
Breidbach
Bismarckstraße 54
20259 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: LB260109F

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

180 EUR (in Buchstaben: einhundertundachtzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Carl Anton Psyk
Grabenstraße 6-8
20357 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: CP281013

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Carla Fritz
Am Ziegelteich 46f
22525 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: CF290305

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Carla Overbeck
Grindelallee 138
20146 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: CO140615

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Carlotta Casper
Langenfelder Str. 46b
22769 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: CC220613

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Caspar Harms
Wiesingerweg 1
20253 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: CH070109

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Caspar Seiß
Vogt-Wels-Straße 15b
22529 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: CS280981

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Charlie Zimmermann
Pinneberger Weg 15
20257 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: CZ31082016

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Charline Patricio
Eimsbütteler Straße 61
22769 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: CP190400

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Charlotta Chandana Elodie Molt
Paulsenplatz 8
22767 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: CM250809

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Charlotte Berger
Christian-Förster-Straße 33
20253 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: CB040814

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Chloé Birrenkoven
Lohkoppelweg 21
22529 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: CB100217

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Chris Drawer
Femerlingstraße 23b
21073 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: CD140995

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Damian Lee Ritter
Lippmannstraße 73
22769 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: DR060715

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Dante Mier
Gustav-Falke-Straße 8
20144 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: DM040117

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
David Knezevic
Rombergstraße 4
20255 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: DK010115

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
David Zumpe
Bornstraße 1
20146 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: DZ180614

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Familie
Doerr
Schlüterstraße 6
20146 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: CD110514F

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

180 EUR (in Buchstaben: einhundertundachtzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Familie
Eghbalian
Lorenzengasse 11
22303 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: ME030897F

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

180 EUR (in Buchstaben: einhundertundachtzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Emilia Dill
Lappenbergsallee 21
20257 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: ED190113

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Emilian Birkenstock
Saßstr. 2
22767 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: EB020713

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Emira Haverkamp
Karlstraße 15
22085 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: EH251118

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Emma Kuhlmann
Brockmannsweg 4
20146 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: EK300711

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Emma Marie-Fee Maskow
Klaus-Groth Str. 22
20535 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: EM200513

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Emre Güclü
Ritterspornweg 15a
22549 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: EG250604

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

24 EUR (in Buchstaben: vierundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Enno Hellmann
Methfesselstraße 4
20257 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: EH250707

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Eva Höger
Bundesstraße 80
20144 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: EH170908

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Eva Quinn
Lohkoppelweg 31a
22529 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: EQ260214

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Familie
Eylitz
Oelkersallee 34
22769 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: JE020510F

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

180 EUR (in Buchstaben: einhundertundachtzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Felix Moser
Katharinenstr. 22
20457 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: FM230310

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Familie
Flohr
Glückel-von-Hameln-Straße 6
22765 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: JF150307F

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

180 EUR (in Buchstaben: einhundertundachtzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Florentine Hiller
Ophagen 13
20257 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: FH281116

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Familie
Forthmann
Eichenstraße 60
20255 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: FF060700F

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

180 EUR (in Buchstaben: einhundertundachtzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Francisco Jiminez Koopmann
Halstenbeker Stieg 23
22523 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: FJK180398

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Franz Emil Horn
Heußweg 22a
20255 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: FH030404

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

24 EUR (in Buchstaben: vierundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Franz Meinel
Bismarckstr. 40
20259 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: FM290511

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Frederik Foth
Weidenallee 63
20357 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: FF130796

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Frida Deutschmann
Mansteinstraße 11
20253 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: FD290814

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Friedrich Streng
Frühlingstr. 51
22525 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: FS270908

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Fynn Wollenschneider
Mansteinstraße 47
20253 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: FW300915

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Gregor Harnickell
Klosterallee 60
20144 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: GH270296

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Familie
Gruenagel
Schwenckestr. 81
20255 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: JG100708F

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

180 EUR (in Buchstaben: einhundertundachtzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Hannah Löhle
Hebelstraße 10
79194 Gundelfingen

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: HL040504

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

24 EUR (in Buchstaben: vierundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Hans Jacob Bettmann
Ellenbogen 4
20144 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: HB020300

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Familie
Helwig
Mansteinstr. 6
20253 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: HH041113F

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

180 EUR (in Buchstaben: einhundertundachtzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Henri Beck
Fettstraße 36
20357 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: HB22112016

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Henry Kowalksy
Bundesstraße 32
20146 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: HK281013

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Henry Krieger
Sommerhuder Straße 16
22769 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: HK060714

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Hilal Pamuk
Langbehnstraße 19a
22761 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: HP300907

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Ida Müller
Kottwitzstr. 15
20253 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: IM180116

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Jana Paternoga
Robert-Koch-Straße 4
20249 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: JP210415

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Jannick Geist
Grindelhof 83, Haus 3
20146 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: JG31052017

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Jehle Lemalian Witte
Mistralstraße 4
22767 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: JW300417

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Jette Elina Diekmann
Langenfelderstr. 108
22769 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: JD160217

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Jim Kerkmann
Kirchentwiete 14
22765 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: JK180111

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Familie
Jimenez Koopmann
Wiebischenkamp 49
22523 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: LK040610F

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

180 EUR (in Buchstaben: einhundertundachtzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Joe Collin
Tarpenbekstraße 90
20251 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: JC150413

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Johan Henri Witt
Langfelder Str. 121
22769 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: JW040215

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Johan Piel
Im Tale 15
20251 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: JP180815

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Johannes Langhein
Lotter Kirchweg 28
49078 Osnabrück

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: JL160291

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Jon Wendt
Flora-Neumann-Straße 14
20357 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: JW220713

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Jonas Modlinger
Vereinstrasse 83
20357 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: JM080417

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Jonna Louise Lange
Waterloostr. 30
22769 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: JL270916

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Josephine Heide
Eppendorfer Baum 19
20249 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: JH110611

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Jule Nielsen
Lindenallee 63
20259 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: JN090713

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Julie Feindt
Erlenkamp 29
22087 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: JF150217

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Julius Robert Albinger
Schulweg 24
20259 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: JA201115

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Julius Schindler
Gustav-Falke-Str.17
20144 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: JS120116

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Juri Vaccaro
Müggenkampstraße 35
20257 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: JV300606

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Juri von Tippelskirch
Missundestraße 30
22769 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: JT051203

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Justus Schmidt
Spannskamp 25a
22527 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: JS220309

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Kajsa Thomsen
Julius-Leber-Str. 12
22765 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: KT070416

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Familie
Kaltoven
Bismarckstr. 58
20259 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: MK200612F

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

180 EUR (in Buchstaben: einhundertundachtzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Karsten Pagels
Winckelmannstraße 7
22609 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: KP191289

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Kim Kilian
Hinter der Lieth 44
22529 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: KK081103

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Kim Tiede
Grevelau 82
21423 Winsen Luhe

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: KT210504

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

24 EUR (in Buchstaben: vierundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Kjell Kahlert
Alardusstraße 13
20255 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: KK04052017

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Konrad Otto
Otternweg 13
23560 Lübeck

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: KO161289

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Familie
Krahmer
Neuer Kamp 25
20359 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: TK070714F

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

180 EUR (in Buchstaben: einhundertundachtzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Familie
Langhein
Grindelallee 178
20144 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: KL310158F

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

180 EUR (in Buchstaben: einhundertundachtzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Lara Freya Westphal
Wittenmoor 51
22525 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: LW260117

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Larissa Schikarski
Curschmannstraße 20
20251 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: LS250998

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

24 EUR (in Buchstaben: vierundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Lars Rathsam
Wehmerweg 2a
22455 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: LR190800

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Laura Magdalena Göddertz
Brückwiesenstraße 35
22453 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: LG210900

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Leander Chaim Tossi
Schomburgstraße 17
22767 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: LT260914

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Leo Grünfelder
Rutschbahn 5
20146 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: LG260716

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Leonie Schikarski
Curschmannstraße 20
20251 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: LS161100

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

24 EUR (in Buchstaben: vierundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Levi Kandelhard
Marthastr. 45
20259 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: LK010215

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Lia Olivieri
Isestraße 41
20144 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: LO29072015

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Liam Boeckel
Kieler Straße 62
22769 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: LB221208

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Lias Langphal
Sandweg 12
20257 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: LL290714

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Lila Erika Liedtke
Harkortstr. 101
22765 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: LL190916

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Lilli Treunert
Harkortstr. 101
22765 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: LT160916

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Linda Mann
Paulinenallee 53e
22769 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: LM080317

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Familie
Lindner
Sodenkamp 2c
22337 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: HL300366F

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

180 EUR (in Buchstaben: einhundertundachtzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Familie
Lindow
Eichenstraße 36
20255 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: LL010510F

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

180 EUR (in Buchstaben: einhundertundachtzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Linus Fabio Pfitzer
Dörpkamp 8
22527 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: LP270309

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Lio Marguerre
Eschenstieg 2
20259 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: LM011015

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Lois Thomsen
Isestraße 23
20144 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: LT060411

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Louane Vogel
Gärtnerstrasse 56
20253 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: LV280517

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Louis Schäfer
Weidenallee 24
20357 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: LS160516

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Luisa Specker
Scheideweg 34a
20253 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: LS220510

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Luise Sondermann
Grädenerstraße 7
20257 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: LS310713

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Lukas Matzander
Eichenstraße 60
20255 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: LM131201

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Lukas Steffen Dittmann
Hexenberg 8
22767 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: LD100607

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Magdalena Sterz
Bei der Apostelkirche 6
20257 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: MS100515

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Magnus Michael Manfred Böhme
Brahmsallee 18
20144 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: MB020215

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Malik Can Cicek
Eimsbütteler Chaussee 83 d
20259 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: MC280715

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Matilda Ananda Kaundinya
Eppendorfer Weg 205B
20253 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: MK040516

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Matilda Lola Fenske
Sommerhuder Straße 1
22769 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: MF231116

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Matteo Colombo
Kösterstr. 11/19
20251 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: MC040915

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Familie
Matthaeas
Hohe Weide 51
20253 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: JM090115F

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

180 EUR (in Buchstaben: einhundertundachtzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Matti Schneemann
Scheideweg 44 b
20253 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: MS110911

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Mattis Streich
Weidenallee 2b
20357 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: MS061113

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Max Johann Tritschler
Weckmannweg 7
20257 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: MT090908

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Maximilian Schwentker
Goebenstraße 17
20253 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: MS061215

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Maximilian Soerjadi
Friedensallee 91
22763 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: MS250414

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Familie
Merkel
Alardusstr. 8
20255 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: GM080611F

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

180 EUR (in Buchstaben: einhundertundachtzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Mika Zapatka
Lehmweg 6
20251 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: MZ051214

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Mila Lina
Schäferstr. 28
20357 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: ML270509

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Milan Peer Gietzelt
Methfesselstraße 32
20257 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: MG200308

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Milla Bönning
Julius-Vosseler-Str. 86
22527 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: MB170517

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Moritz Seeber
Heymannstr. 6
20253 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: MS100416

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Nahla Kaden
Eppendorfer Weg 200
20253 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: NK180513

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Nancy Bettmann
Ellenbogen 4
20144 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: NR180502

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Nick Clemmesen
Ohnhorstr. 25
22609 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: NC030406

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Familie
Niemeier
Wolliner Str. 43c
22143 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: CN311069F

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

180 EUR (in Buchstaben: einhundertundachtzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Nikitas Xantiniolis
Schlankreye 31
20144 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: NX24052017

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Niklas Maarten Lorentz
Oberstraße 82
20149 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: NL050714

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Nikolas Opitz
Steenwisch 89
22527 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: NO280310

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Nils Langhein
Grindelallee 178
20144 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: NL201087

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Nina Eliz Sommer
Hoherade 13
20257 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: NS160816

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Nora Luise Lücking
Roonstr.26
20253 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: NL060215

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Oda Stammen
Kleiner Schäferkamp 35 c
20357 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: OS29122016

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Familie
Olry
Frühlingstrasse 30
22525 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: LO211115F

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

180 EUR (in Buchstaben: einhundertundachtzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Oskar Hartwig
Langenfelder Str.20
22769 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: OH220110

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Paul Mattis Stahlkopf
Eimsbütteler Chaussee 79
20259 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: PS200616

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Paul Wiemuth
Gazellenkamp 158
22527 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: PW151000

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Paula Klarhöfer
Burmesterstraße 13
22305 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: PK110908

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Pauline Minkus
Daimlerstraße 30a
22763 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: PM200797

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Pauline Pawils
Steenwisch 80
22527 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: PP241016

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Piet Mewes
Lutteroth str. 60
20255 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: PM220111

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Familie
Poburski
Olloweg 21
22527 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: ZP180908F

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

180 EUR (in Buchstaben: einhundertundachtzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Familie
Rabausch
Ludolfstraße 19a
20249 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: OR100511F

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

180 EUR (in Buchstaben: einhundertundachtzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Raphael Ritonnale
Mörkenstraße 38
22767 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: RR010813

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Familie
Reuther
Kieler Straße 59
22769 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: TR240414F

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

180 EUR (in Buchstaben: einhundertundachtzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Rita Lederer
Neuer Pferdemarkt 33
20359 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: RL210614

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Ruby Kidane
Oelkersallee 25b
22769 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: RK271215

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Sara Bögeholz Gründer
Grindelallee 81
20146 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: SB241200

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

24 EUR (in Buchstaben: vierundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Sarah J. Tiedeken
Beim Schäferhof 62
22415 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: ST301003

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Familie
Schaar
Woyrschweg 48
22761 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: BS140310F

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Sofia Glatzel
Bogenallee 12
20144 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: SG260210

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Sofia Trepkas
Lampestr. 8 F
22523 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: ST190211

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Familie
Spiegelberg
Lenhartzstr.1
20249 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: RS130311F

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

180 EUR (in Buchstaben: einhundertundachtzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Familie
Spöhrer
Langenfelder Str. 46
22769 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: PS150111F

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

180 EUR (in Buchstaben: einhundertundachtzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Familie
Spreckelsen
Sillemstraße 42
20257 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: KS050611F

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

180 EUR (in Buchstaben: einhundertundachtzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Familie
Tang
Riekbornweg 8
22457 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: LT070414F

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

180 EUR (in Buchstaben: einhundertundachtzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Familie
Theede
Moorkamp 1
20357 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: LT140709F

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

180 EUR (in Buchstaben: einhundertundachtzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Familie
Tietgens
Eimsbütteler Chaussee 79
20259 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: AT070997F

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

180 EUR (in Buchstaben: einhundertundachtzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Til Winckler
Wendlohistieg 9b
22459 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: TW030912

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Till Gerdes
Armbruststraße 10
20257 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: TG121214

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Tom Bouhary Ouedraogo
Chemnitzerstraße 26
22767 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: TO130214

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Verena Pagels
Winckelmannstraße 7
22609 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: VL210389

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Vico Maxim Bellmann
Butenfeld 38
22529 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: VB250416

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Victoria Torrealba Concha
Innocentiastraße 74
20144 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: VT020715

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Herr
Vincent Cziske
Billrothstr. 88
22767 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: VC180614

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Familie
von Heimendahl
Husumer Straße 7
20251 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: JH290910F

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

180 EUR (in Buchstaben: einhundertundachtzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Familie
von Mittelstaedt
Paulsenplatz 8
22767 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: JM280316F

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Familie
von Wille
Eimsbütteler Chaussee 79
22523 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: MW270608F

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

180 EUR (in Buchstaben: einhundertundachtzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Familie
Wagner
Heymannstr.12
20253 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: HW130512F

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

180 EUR (in Buchstaben: einhundertundachtzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Wilma Anni Mencke
Augustenburger Str. 13
22769 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: WM010517

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Familie
Wolf
Hallerstraße 1c
20146 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: GW020214F

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Frau
Zoe Reul
Brehmweg 30
22527 Hamburg

Hamburg, den 18. Februar 2026

Betreff: Beitragsquittung für 2025

Mitgliedsnummer: ZR101008

Der Stamm St. Andreas Hamburg, bedankt sich für Deinen Mitgliedsbeitrag im Jahre 2025 in Höhe von

120 EUR (in Buchstaben: einhundertundzwanzig)

und bestätigt, diesen Betrag ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Unsere ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitete Arbeit wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich. Vielen Dank!

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
Art der Zuwendung: Geldzuwendung. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuer-Nummer 17/452/09293, vom 21.12.2023 für die Jahre 2020-2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (N) 4 der Abgabenordnung verwendet wird.

Für die Richtigkeit

Fabian Forthmann

Stammesführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).